

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2006 – unter Berücksichtigung der nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule und der hierzu durch den VHS-Beirat ergangenen und durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossenen Empfehlung – nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers beschlossen:

Grundsätzliche Regelungen

Die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere aber auch die festgelegten Entgeltsätze gelten einheitlich für die Städte Moers und Kamp-Lintfort.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Mindestsätze.

Entgeltregelungen im einzelnen:

- | | | |
|-------|--|-----------------------------------|
| 1. | Kurse und Seminare | |
| 1.1.1 | Fachgruppen
Politik
Geschichte | grundsätzlich kein Stundenentgelt |
| 1.1.2 | Fachgruppen
Gesellschaft, Recht, Eltern- u. Familienbildung,
Philosophie/Religion, Heimat- u. Länderkunde,
Umwelt, Psychologie | 1 €/Unterrichtsstunde |
| 1.1.3 | alle übrigen Fachgruppen und Fachbereiche
€/Unterrichtsstunde | 2 |
| 1.2 | Schulabschlüsse | |
| | Hauptschulabschlusskurse | 50 € pro Semester |
| | Fachoberschulreife-kurse | 50 € pro Semester |
| | Fachhochschulreife-kurse | 130 € pro Semester |
| | (Die Teilnehmer/innen an Schulabschlusskursen zahlen kein Entgelt, sondern Kostenbeiträge als pauschaler Aufwendungsersatz für Lehr- und Unterrichtsmittel.) | |
| 1.3 | Gesprächs- und Arbeitskreise sowie
Fachgruppe Lesen und Schreiben | 20 € pro Veranstaltung |
| 1.4 | Ab- und Ummeldungen | |
| | Bei Abmeldung von Kursen und Seminaren ist grund-
sätzlich ein Rücktrittsentgelt zu zahlen und zwar | 5 € |
| | Ummeldungen sind | entgeltfrei |
| 2. | Einzelveranstaltungen | |

- 2.1 Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Politik und Geschichte sowie Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich entgeltfrei
- 2.2 Für alle übrigen Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt 3 €/Veranstaltung
3. Prüfungsentgelte für Zertifikate
- 3.1 Prüfungsentgelte sind durchlaufende Gelder und sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in voller Höhe zu erstatten.
- 3.2 Das Rücktrittsentgelt von Prüfungen beträgt bei eigenen Prüfungen der VHS Moers 15 € und bestimmt sich bei Fremdprüfungen nach den Bedingungen der prüfenden Institutionen.
4. Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- Entgelte bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Verbänden werden im Einzelfall festgelegt.
5. Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.
- 5.1 Entgelte entsprechend Punkt 1.
- 5.2 Bei Internatsveranstaltungen wird ein Zuschlag in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
6. Studienfahrten
- 6.1 Teilnehmerpreis
- Der Teilnehmerpreis wird nach der voraussichtlichen Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten für die angebotenen Leistungen festgelegt.
- 6.2 Verwaltungskostenzuschlag
- | | | |
|---|---|------|
| - | bei selbstveranstalteten Studienfahrten des Bruttopreises | 20 % |
| - | bei Studienfahrten, bei denen die VHS lediglich als Vermittler auftritt | 10 % |
| - | wenn der Veranstalter auch das Inkasso und den Schriftverkehr mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übernimmt | 5 % |
- 6.3 Rücktrittsentgelt
- | | | |
|---|--|-----|
| - | bei Tagesfahrten | 5 € |
| - | bei mehrtägigen Reisen richtet sich das Rücktrittsentgelt nach den Bedingungen des Reiseveranstalters. | |
7. Arbeitspläne

Arbeitspläne werden kostenlos abgegeben.

8. Bescheinigungen

Soweit sie nicht bereits Bestandteil des Entgelts sind, wird für die Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von pro Stück 2,50 €

9. Ermäßigungen

Soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden Entgeltermäßigungen einmal pro Semester in den nachfolgend genannten Höhen gegen Vorlage der in den Klammern aufgeführten Nachweise gewährt. Bei den Intensivkursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ kann die Ermäßigung im Einzelfall bis zu zweimal pro Semester gewährt werden.

Studienfahrten, Einzelveranstaltungen und Schulabschlusskurse sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen

9.1 30 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für

- Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen (Vertrag)
- Schüler/innen/Studentinnen/Studenten (Ausweis, Bescheinigung)
- Zivil-/Wehrdienstleistende (Ausweis, Bescheinigung)
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen einschließlich Pflegefamilien (Bescheinigung)

9.2 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für

- „Moers – Pass“ - Inhaber sowie Kamp-Lintforter Einwohner/innen, in deren Haushalten das monatliche **Netto**einkommen die aktuellen Einkommensgrenzen für den Moers-Pass nicht übersteigt (Nachweise über das gesamte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft).
- Empfänger/innen von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (Bescheid).

9.3 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für Empfänger/innen der folgenden Leistungen, die **nicht** mit 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort gemeldet sind:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

9.4 Höchst mögliche Entgeltermäßigung für eine Veranstaltung im Semester

Gegen Zahlung eines Entgelts von 12 € erwerben die folgenden Personengruppen **mit** 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort einmal im Semester Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (Bescheid).

10. Umlagen

Zusätzliche Kosten, die bei Veranstaltungen anfallen, werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anteilig erhoben/getragen.

11. Sonderregelungen

Sonderregelungen bei der Festsetzung von Entgelten in begründeten Fällen liegen im Ermessen des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule.

12. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach Erscheinen im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 01.01.2002 außer Kraft.

Moers, den 27.04.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Rötters
Erster Beigeordneter